

RS OGH 1965/2/8 3Ob12/65

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.02.1965

Norm

ABGB §139

ABGB §141 IA

ABGB §148 C

Rechtssatz

Auf welche Erziehung ein Kind gegenüber seinen Eltern Anspruch hat, ist unter anderem von seinen Fähigkeiten und seinem Fleiß abhängig. Wenn sich danach nicht erwarten läßt, daß der Minderjährige in absehbarer Zeit das Ziel, nämlich die Vollendung des Studiums erreichen werde, besteht eine Verpflichtung, ihn noch weiter zu erhalten, nicht. Es würde aber zu weit gehen, eine Verlängerung der Studienzeit um zwei Jahre unter allen Umständen als für den Unterhaltspflichtigen unzumutbar zu erklären.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 12/65

Entscheidungstext OGH 08.02.1965 3 Ob 12/65

Veröff: EFSlg 4121

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0047358

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at